

AUSZUG AUS DEN JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

(Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - i.d.F. Februar 2007)

Aufenthalt in öffentlichen Lokalen:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22 Uhr
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 01 Uhr;
darüber hinaus nur in Begleitung eines Volljährigen.

Verbotene Lokale bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

- Peepshows,
- Swinger Klubs,
- Lokale, in denen die Prostitution ausgeübt oder angebahnt wird,
- Branntweinschenken,
- Wettbüros,
- sonstige, die positive Entwicklung gefährdende Lokale.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist generell die Benützung von **Geldspielautomaten** untersagt;

- ebenso der Aufenthalt in Lokalen, die überwiegend dem Betrieb von Geldspielapparaten dienen.
- Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zusätzlich der Aufenthalt in Lokalen untersagt, in denen mehr als zwei Geldspielapparate aufgestellt sind.

Der Konsum von **Alkohol und Tabakwaren** ist in der Öffentlichkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten (Erwerb, Besitz und Konsum von Rausch- und Suchtmitteln ist generell verboten). Weiters ist der Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahre untersagt.

Im Zweifel ist das Alter durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.